



Brüssel, den 5.4.2018
C(2018) 1919 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.4.2018

**zur Änderung des Beschlusses C(2015) 6946 über die Einsetzung einer Hocharangigen
Gruppe wissenschaftlicher Berater**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 5.4.2018

zur Änderung des Beschlusses C(2015) 6946 über die Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe wissenschaftlicher Berater

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss C(2015) 6946 der Kommission vom 16. Oktober 2015 über die Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe wissenschaftlicher Berater¹, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss C(2015) 6946 der Kommission vom 16. Oktober 2015 wurde eine Hochrangige Gruppe wissenschaftlicher Berater (im Folgenden die „Gruppe“) eingesetzt.
- (2) Seit ihrer Einsetzung hat die Gruppe auf Anfrage des Kollegiums wissenschaftliche Gutachten und Erläuterungen vorgelegt und den Auftrag erhalten, weitere Politikfelder zu behandeln. Die Gruppe hat die bestehenden Kapazitäten der Kommission für die Politikgestaltung und Entscheidungsfindung ergänzt und erweitert. Sie hat Synergien mit bestehenden Beratungsgremien innerhalb der Kommission und mit anderen Einrichtungen, Ämtern und Agenturen, einschließlich der Gemeinsamen Forschungsstelle, geschaffen und einen Zusatznutzen generiert. Der Name der Gruppe sollte daher zu „Gruppe leitender wissenschaftlicher Berater“ geändert werden.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe haben derzeit eine Amtszeit von 30 Monaten, die jeweils an demselben Tag beginnt und endet und einmal verlängert werden kann.
- (4) Die Gruppe sollte stets in Vollbesetzung, d. h. mit sieben aktiven Mitgliedern, arbeiten können, weshalb die Nachfolge von Mitgliedern, die ihr Amt niederlegen oder zurücktreten müssen oder deren Amtszeit ausläuft, in einem flexiblen und unabhängigen Verfahren geregelt werden sollte.
- (5) Zur Gewährleistung des Zusammenhalts und einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise der Gruppe sollte das für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständige Kommissionsmitglied die Gruppe ersuchen können, es hinsichtlich des Eignungsprofils von Kandidatinnen und Kandidaten für die Nachfolge eines ausscheidenden Mitglieds zu beraten.
- (6) Die Eignung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Nachfolge eines ausscheidenden Mitglieds sollte auf Ersuchen des für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständigen Kommissionsmitglieds von einem unabhängigen Benennungsausschuss geprüft werden. Zudem sollte sich der Benennungsausschuss von der tatsächlichen Bereitschaft der Kandidatinnen und Kandidaten überzeugen, der Gruppe als Mitglieder anzugehören.
- (7) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit der Gruppe und zur Vermeidung abrupten Mitgliederwechsel sollten die Amtszeiten gestaffelt werden. Die Mitglieder

¹ https://ec.europa.eu/research/sam/pdf/c_2015_6946_fl_commission_decision_de_827417.pdf

sollten von dem für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständigen Kommissionsmitglied für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren ernannt werden, die einmal verlängert werden kann, aber fünf Jahre nicht überschreiten darf.

- (8) Die Nachfolgerinnen und Nachfolger der Mitglieder, die ihr Amt niederlegen oder zurücktreten müssen oder deren Amtszeit ausläuft, sollten von dem für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständigen Kommissionsmitglied aus einer von dem unabhängigen Benennungsausschuss erstellten Auswahlliste ausgewählt werden. Das Kommissionsmitglied kann die Gruppe ersuchen, das Profil der Kandidatinnen und Kandidaten für die Nachfolge ausscheidender Mitglieder der Gruppe zu klären, und den Benennungsausschuss bei der Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten auch in anderer Hinsicht einbeziehen.
- (9) Die Wissenschaftsvermittlung in der Öffentlichkeit ist wichtig für die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Zivilgesellschaft. Daher sollte die Kommunikationsfähigkeit im Qualifikationsprofil der Gruppe insgesamt hervorgehoben werden.
- (10) Mit den Änderungen wird die Arbeitsweise der Gruppe über ihre reine Einsetzung hinaus weiter präzisiert. Dies sollte sich im Titel des Beschlusses C(2015) 6946 widerspiegeln.
- (11) Der Beschluss C(2015) 6946 sollte daher entsprechend geändert werden –

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Beschluss C(2015) 6946 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Titel erhält folgende Fassung:

„BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 16. Oktober 2015 über die Einsetzung und Arbeitsweise der Gruppe leitender wissenschaftlicher Berater“

- (2) Erwägungsgrund 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gruppe sollte sich aus hochqualifizierten, spezialisierten und unabhängigen Fachleuten zusammensetzen, die ad personam ernannt werden und unabhängig und im öffentlichen Interesse handeln. Bei der Auswahl der Personen sollte die Kommission von einem unabhängigen Benennungsausschuss unterstützt werden. Die Auswahl sollte nach einem offenen Aufruf zu Nominierungen auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen.“

- (3) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

„Es wird eine Gruppe leitender wissenschaftlicher Berater (im Folgenden die ‚Gruppe‘) eingesetzt.“

(4) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Mitglieder werden nach einem Auswahlverfahren unter der Aufsicht eines Benennungsausschusses sowie nach Anhörungen gemäß Absatz 8 von dem für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständigen Kommissionsmitglied ernannt.“

(b) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„5. Liegen die Nominierungen vor, unterstützt der Benennungsausschuss die Kommissionsdienststellen bei der Bewertung der Nominierungen und der Erstellung einer Auswahlliste, die alle für die politische Entscheidungsfindung der Union relevanten Wissenschaftsbereiche abdeckt.

6. Die Auswahlliste dient als Pool von Kandidatinnen und Kandidaten für die Nachfolge von Mitgliedern der Gruppe.“

(c) Absatz 7 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Über ihr erwiesenes Ansehen in den Bereichen Wissenschaft und Forschung hinaus müssen die Mitglieder der Gruppe insgesamt über Erfahrung bei der wissenschaftlichen Beratung politischer Entscheidungsträger verfügen, die sie in verschiedenen Mitgliedstaaten sowie auf europäischer und internationaler Ebene erworben haben. Dazu zählen Fähigkeiten bei der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Öffentlichkeit sowie Erfahrung in Bereichen wie der Datenanalyse und -visualisierung, der Beteiligung an Rechtsetzungsverfahren, der Analyse von Systemen wissenschaftlicher Beratung sowie des allgemeinen politischen Kontexts, in dem die Gruppe tätig ist.“

(d) Die Absätze 8, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„8. Das für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständige

Kommissionsmitglied kann die Gruppe um Beratung in Bezug auf das Eignungsprofil von Kandidatinnen und Kandidaten ersuchen. Zudem kann das Kommissionsmitglied den Benennungsausschuss ersuchen, sich von der Eignung und Bereitschaft bestimmter Kandidatinnen und Kandidaten zu überzeugen, der Gruppe als Mitglied anzugehören.

9. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann. Die Dauer zweier aufeinanderfolgender Amtszeiten darf fünf Jahre nicht überschreiten. Die Mitglieder verbleiben bis zu ihrer Ablösung gemäß Absatz 10 oder bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
10. Mitglieder, die keinen wirksamen Beitrag mehr zur Arbeit der Gruppe leisten können, ihr Amt niederlegen, zurücktreten müssen oder die Verpflichtungen gemäß Absatz 2 oder gemäß Artikel 339 AEUV nicht einhalten, werden nicht mehr zur Teilnahme an den Sitzungen der Gruppe eingeladen und abgelöst.“

(5) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitglieder der Gruppe erhalten für jede ganztägige Teilnahme an Plenarsitzungen 450 EUR, für jede nicht ganztägige Teilnahme an Plenarsitzungen 225 EUR sowie für jeden vollen bzw. halben Fernarbeitstag 450 EUR bzw. 225 EUR. Sie haben kein Beschäftigungsverhältnis mit der Europäischen Kommission.“

(b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gruppe und des Benennungsausschusses fallen unter die Verwaltungsausgaben des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation. Diese Kosten werden nach Maßgabe der Mittel erstattet, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens für die Mittelzuweisung zur Verfügung stehen.“

Brüssel, den 5.4.2018

*Für die Kommission
Carlos Moedas
Mitglied der Kommission*